

VERTRAG

über die Reinigungsleistungen im Kölner Stadtgebiet

zwischen

der Stadt Köln, Dezernat für Mobilität und Verkehrsinfrastruktur, vertreten durch die Beigeordnete Frau Andrea Blome, vertreten durch das Amt für Straßen und Verkehrstechnik, vertreten durch den Amtsleiter Herrn Klaus Harzendorf, Willy-Brandt Platz 2, 50679 Köln

- nachfolgend „Stadt Köln“ genannt -

und

der AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH, vertreten durch ihre Geschäftsführer, Herrn Peter Mooren und Herrn Ulrich Gilleßen, Maarweg 271, 50825 Köln

- nachfolgend „AWB“ genannt -

PRÄAMBEL

Zur nachhaltigen Verbesserung der Sauberkeit und koordinierten Durchführung der Reinigungsleistungen im Kölner Stadtgebiet werden – in Ergänzung zu den Grundverträgen über die satzungsgemäße Straßenreinigung und über die satzungsgemäße Abfall-/Wertstofffassung und –entsorgung vom **XY.XY.2018**- die aktuell in separaten Vereinbarungen geregelten Leistungen in diesem Vertrag zusammengefasst. Soweit nicht anders vereinbart, ersetzt dieser Vertrag ab dem 01.01.2019 die einzelnen Vereinbarungen, die dann ihre Gültigkeit verlieren.

Die Stadt Köln und die AWB vereinbaren die haushaltsfinanzierte Reinigung des öffentlichen Raumes – „sauberes Köln“. Die Leistungspakete und Reinigungsstandards sind auf Basis des bisherigen Erkenntnisstandes definiert.

Darüber hinaus wird AWB die raumumfassende Reinigung übernehmen.

Beide Parteien werden in der Vertragslaufzeit ihr Wissen einbringen und bei Bedarf Optimierungen zur Verbesserung der Stadtsauberkeit vornehmen. Hierzu gehört neben der Definition von Leistungsbereichen, der Weiterentwicklung eines Beschwerde- und Qualitätsmanagements sowie der operativen Leistungsdurchführung auch der Aufbau eines IT-gestützten Informationssystems, um den Bestrebungen der Stadt Köln hinsichtlich Digitalisierung soweit möglich Rechnung zu tragen.

Ein IT-gestütztes Reinigungskataster zur operativen Leistungsdurchführung wird bereits zum Auftragsbeginn angestrebt. Eine entsprechende Arbeitsgruppe von der Stadt Köln und

AWB wird bereits in 2018 installiert und Ressourcen bereitgestellt.

§ 1

Leistungsgegenstand

- (1) Die Stadt Köln beauftragt die AWB mit der Durchführung der in den Anlagen 1 bis 5 aufgeführten Reinigungsleistungen zu dem dort jeweils angegebenem Inhalt und Umfang.

Soweit zutreffend orientiert sich die Reinigungsleistung an dem Gestaltungshandbuch der Stadt Köln (Anlage 6).

- (2) Soweit zur Erfüllung einer Partei obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich ist, ist die jeweils andere Partei zur Mitwirkung verpflichtet.
- (3) Soweit Änderungen der rechtlichen Grundlagen oder der tatsächlichen Verhältnisse dies erfordern, werden die Parteien den Vertrag einvernehmlich anpassen.

Dies gilt insbesondere für den Fall, dass der Stadt Köln durch Gesetz neue Aufgaben zugewiesen werden.

§ 2

Grundlagen der Auftragsabwicklung

- (1) Die Parteien benennen die jeweiligen koordinierenden Ansprechpartner für die Belange der Durchführung der einzelnen Leistungen gem. Anlagen 1 bis 5.
- (2) Die Fahrzeuge und Geräte der AWB müssen den aktuell geltenden gesetzlichen Anforderungen an die Verkehrs- und Betriebssicherheit entsprechen und den jeweiligen lokalen verkehrstechnischen Verhältnissen bestmöglich angepasst sein.
- (3) Die AWB setzt nur fachlich geschultes und eingewiesenes Personal ein.
- (4) Die Leistungsverpflichtung der AWB entfällt, sofern und soweit Dritte zur Beseitigung von Verschmutzungen verpflichtet sind.
- (5) Weder die Stadt Köln noch die AWB haben mit Bezug auf die tatsächliche oder behauptete Nichteinhaltung von Pflichten aus diesem Vertrag ein Zurückbehaltungsrecht hinsichtlich ihrer eigenen Leistungspflichten.
- (6) Erfüllt die AWB ihre Leistungspflichten aus Gründen, die sie zu vertreten hat, ganz oder teilweise nicht oder nicht ausreichend, ist sie verpflichtet, auf Anforderung der Stadt Köln mit angemessener Fristsetzung diesbezüglich vorhandene Mängel zu beseitigen.

Kommt die AWB dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, ist die Stadt Köln zur Ersatzvornahme berechtigt.

Die mit der Ersatzvornahme verbundenen Kosten hat die AWB der Stadt Köln zu er-

statten.

- (7) Die Parteien verständigen sich über Art und Inhalt eines aussagefähigen Leistungsnachweises.

§ 3

Vergabe von Aufträgen an Dritte

- (1) Die AWB ist berechtigt, zur Erfüllung ihrer nach diesem Vertrag obliegenden Pflichten, Leistungen Dritter in Anspruch zu nehmen.

Die Stadt Köln ist über den Einsatz eines Dritten zu unterrichten.

- (2) Soweit die jeweils geltenden nationalen oder internationalen - insbesondere EU-rechtlichen - Vorschriften dies zwingend erfordern, ist die AWB verpflichtet, die Leistungen Dritter nach diesen Vorschriften zu vergeben.

Die AWB vergibt die Leistungen nur an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen zu den Konditionen, die den Anforderungen an die Wirtschaftlichkeit entsprechen.

- (3) Sie hat durch Auswahl und Kontrolle sicherzustellen, dass Drittunternehmer die Anforderungen einhalten, die sie selbst gegenüber der Stadt Köln einzuhalten hat.
- (4) Kommen von der AWB beauftragte Unternehmen ihren gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Trägern der Sozialversicherung trotz Mahnung nicht nach, ist die AWB verpflichtet, die vertraglichen Beziehungen zu diesen Unternehmen unverzüglich zu beenden.

Dies gilt nicht, soweit ein dadurch bedingter Leistungsausfall Gefahren für Leib und Leben verursachen würde.

Die Stadt Köln ist zu unterrichten.

§ 4

Haftung / Versicherungen

- (1) Die AWB haftet gegenüber der Stadt Köln für alle Schäden, die aus der verschuldeten Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrags entstehen, nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Im Innenverhältnis stellt die AWB die Stadt Köln von Ansprüchen Dritter frei, soweit diese Ansprüche sich aus einer Nicht- oder Schlechterfüllung dieses Vertrags gem. Satz 1 ergeben.

Die Stadt Köln wird Ansprüche Dritter gem. Satz 2 - soweit rechtlich zulässig - in Abstimmung mit der AWB und auf deren Kosten abwehren.

- (2) Ansprüche der Stadt Köln gegen die AWB nach Abs. 1 sind ausgeschlossen, sofern

und soweit die AWB auf Anordnung der Stadt Köln gehandelt hat.

- (3) Die AWB ist verpflichtet, alle Versicherungen abzuschließen, die im Rahmen ordnungsgemäßer Geschäftsführung als erforderlich erscheinen.

Dies gilt insbesondere für die Abdeckung von Betriebs- und Umwelthaftungsrisiken.

- (4) Stadt Köln und AWB werden einander unterstützen, eine bestmögliche Versicherungsdeckung zu erreichen.

Der Abschluss der Versicherungsverträge und der Fortbestand des Versicherungsschutzes sind durch Vorlage von Kopien der jeweiligen Versicherungspolicen einschließlich der hinsichtlich dieser Versicherungen jeweils geltenden Bedingungen - in deren jeweils geltenden Fassungen - von der AWB gegenüber der Stadt Köln auf deren Verlangen nachzuweisen.

Die Regelung gemäß Satz 2 gilt auch für jede wesentliche nachträgliche Änderung des Versicherungsschutzes.

§ 5

Entgelte / Preisanpassung

- (1) Die AWB berechnet der Stadt Köln für ihre Leistungen nach diesem Vertrag als Selbstkostenfestpreis Entgelte, die sich um die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

Der Selbstkostenfestpreiszeitraum entspricht dem Mindestvertragszeitraum gem. § 7 Abs. 1.

Die Entgelte für die einzelnen Leistungen sind den Anlagen 1 bis 4 zu entnehmen.

Sie befinden sich auf dem Kalkulationsstand 2016 und verändern sich im Zeitraum bis zum Inkrafttreten des Vertrages nach Maßgabe von Abs. 4 und 5, ohne dass diese Veränderung von einer Partei geltend gemacht werden muss.

- (2) Die Entgelte müssen im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses hinsichtlich ihrer Kalkulation den Vorgaben der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sowie der einschlägigen Verordnungen entsprechen, insbesondere

1. der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen vom 21.11.1953 - PÖV (Bundesanzeiger Nr. 244 vom 12.12.1953) - in der Fassung der VO PR Nr. 15/54, 4/72 und 1/89 als Änderungsvorschriften zu der VO PR. Nr. 30/53,

2. den Leitsätzen über die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten - LSP - (Anlage zur Verordnung PR Nr. 30/53).

- (3) Die Richtigkeit der Kalkulation hat die AWB auf Wunsch der Stadt Köln durch einen Wirtschaftsprüfer einmalig zu Beginn der Leistung testieren zu lassen.

Das Testat ist der Stadt Köln unverzüglich und unaufgefordert vorzulegen.

- (4) Die Entgelte unterliegen einer Preisgleitung entsprechend der Fortentwicklung der nachstehend aufgeführten kalkulationsrelevanten Kosten:

1. Löhne und Lohnnebenkosten mit 75 %

Maßgeblich für den Nachweis der Lohnkostenveränderungen sind die entsprechenden Bestimmungen in dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und den hierzu erfolgten Vereinbarungen.

Wird der vorstehend bezeichnete Vertrag nicht mehr abgeschlossen, gelten insoweit die diesem Vertrag inhaltlich am weitestgehend entsprechend zukünftigen Tarifverträge für Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe.

Berücksichtigt wird der Lohn eines Arbeitnehmers der AWB, Entgeltgruppe 4, Stufe 6 (TVöD).

Ferner wird bei der jährlichen Überprüfung der Lohnkostenveränderungen auch die Veränderung des Arbeitgeberanteils zur Sozialversicherung inklusive der Arbeitgeberanteile zur tariflichen Zusatzversorgung berücksichtigt.

Hierzu wird die Tarifveränderung (also das Verhältnis des aktuellen Tariflohns zum Bezugslohn des Vorjahres) mit der relativen Veränderung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung (also das Verhältnis der aktuellen Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung im Verhältnis zum Arbeitgeberanteil zum Zeitpunkt des Vorjahres) multipliziert.

Die so errechnete Näherungslösung für die Lohnkostenveränderung bildet die entsprechende Kostenentwicklung in angemessener Form ab.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

2. Reparatur und Unterhaltung mit 11 %

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für Reparatur und Instandhaltung von Metallerzeugnissen, Maschinen und Ausrüstungen gem. dem Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nummer 607, GP-Systematik 331.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

3. Kraftstoffe mit 2 %

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Inlandsabsatz), Gruppe Kokereierzeugnisse, Mineralölerzeugnisse; Dieselkraftstoff bei Abgabe an Großverbraucher; Fachserie 17, Reihe 2; Lfd. Nr. 175, GP-Systematik 19 20 26 005 2.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

4. Gleitende Kapitalkosten mit 7 %

Maßgebend für alle Veränderungen dieser Kostengruppe ist der Index für die Preisentwicklung bei den „Lastkraftwagen, Sattel- und Straßenzugmaschinen, Fahrgestellen für Zugmaschinen, Omnibussen, Personen-, Lastkraftwagen mit Selbstzündung“ gem. dem Statistischen Bundesamt, Fachserie 17, Reihe 2, Lfd. Nummer 569, GP-Systematik 29104.

Bezugsbasis jeweils: Stand 30. Juni

5. Fixbestandteil mit 5 %

Der Teil der kalkulationsrelevanten Kosten, der der Nutzung von langlebigen Wirtschaftsgütern entspricht, also solchen, deren Nutzung über die Vertragslaufzeit hinausgeht, unterliegt als fixer Bestandteil keiner Preisgleitung.

- (5) Eine ordentliche Preisanpassung gem. Abs. 4 kann zum 01. Januar eines Jahres geltend gemacht werden.

Das Preisanpassungsbegehren muss bis spätestens zum 30.09. des Vorjahres geltend gemacht werden.

- (6) Treten durch Gesetzesänderungen, veränderte Steuern, Abgaben und Gebühren, durch ordnungs- bzw. aufsichtsbehördliche Anordnungen oder durch eine Änderung der Rechtsprechung Kostenänderungen auf, die ihrer Art nach nicht bereits durch die allgemeinen, in Abs. 4 bezeichneten Indizes erfasst werden, sind die Stadt Köln und die AWB verpflichtet, die Entgelte zusätzlich unter Berücksichtigung dieser Veränderungen anzupassen.
- (7) Abweichend von den vorstehenden Absätzen berechnet die AWB für neuartige Reinigungsleistungen der Stadt Köln im Evaluierungszeitraum Selbstkostenerstattungspreise, die sich um die jeweils gesetzlich anfallende Umsatzsteuer erhöhen.

Nach einer Evaluierungszeit von einem Jahr ab dem Leistungsbeginn werden die Entgelte als Selbstkostenfestpreis neu kalkuliert.

- (8) Sofern bei der Leistungserbringung Abfall zur Entsorgung anfällt, wird dieser gem. Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) entsorgt und das entsprechende Entgelt pro Tonne separat in Rechnung gestellt.

Hierzu teilt die AWB der Stadt Köln die Entgelte bis zum 30.11. eines Jahres für das Folgejahr mit.

Sollte die Abrechnung anhand von Verwiegung nicht möglich oder nicht wirtschaftlich vertretbar sein, wird die Menge des Abfalls zur Entsorgung durch ein unabhängi-

ges Fachinstitut ermittelt und das Ergebnis zur Abrechnung verwendet.

- (9) Bei Änderungen des Leistungsumfangs vereinbaren die Parteien eine gemeinsame Abstimmung und Anpassung des jeweiligen Leistungsverzeichnisses sowie der daraus resultierenden Entgelte.
- (10) Auf die Entgelte gemäß den Anlagen leistet die Stadt Köln – soweit nicht anders vereinbart – mit Wertstellung spätestens am 10. eines Monats Teilbeträge in Höhe von 1/12 des jeweils zu erwartenden Jahresbetrages.
- (11) Die AWB wird jeweils bis zum 31. Januar des Folgejahres, unter Berücksichtigung der von der Stadt Köln gemäß Satz 1 geleisteten Teilbeträge, die abschließende Abrechnung aufstellen und der Stadt Köln zuleiten.

Erstattungs-/ Nachzahlungsbeträge, die sich aus der abschließenden Abrechnung ergeben, sind von dem jeweils Zahlungsverpflichteten zinslos und innerhalb eines Monats nach Zugang der abschließenden Abrechnung bei der Stadt Köln an den jeweiligen Gläubiger zu leisten.

§ 6

Abtretung von Forderungen

Eine Abtretung von Ansprüchen der einen Vertragspartei gegen die andere Vertragspartei bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung dieser Partei.

§ 7

Inkrafttreten / Dauer / Kündigung

- (1) Der Vertrag tritt am 01.01.2019 in Kraft und kann von der Stadt Köln wie der AWB mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres gekündigt werden, erstmalig jedoch zum 31. 12.2033.
- (2) Das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Stadt Köln ist zu einer fristlosen Kündigung oder Teilkündigung des Vertrags insbesondere berechtigt, wenn
 1. die AWB in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieses Vertrags verstößt, der Verstoß trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung nicht behoben wird und die Stadt Köln in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrags angekündigt hat oder
 2. ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der AWB gestellt und nicht innerhalb eines Monats zurückgenommen wird, ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der AWB eröffnet wird oder eine Verfahrensabweisung mangels Masse gemäß § 26 InsO erfolgt

und der Stadt Köln eine Fortsetzung dieses Vertrags, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der AWB, nicht mehr zugemutet werden kann.

- (4) Die AWB ist zu einer fristlosen Kündigung dieses Vertrags berechtigt, wenn
1. die Stadt Köln die für die weitere Vertragserfüllung erforderliche Mitwirkung trotz schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung endgültig verweigert und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrags angekündigt hat oder
 2. in anderer Weise die weitere Vertragserfüllung wesentlich eingeschränkt oder unmöglich ist, etwa aufgrund zwingender vorrangiger öffentlich-rechtlicher gesetzlicher Regelungen, die AWB eine Abmahnung mit angemessener Fristsetzung durchgeführt hat und die AWB in dem Abmahnschreiben für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrags angekündigt hat oder
 3. die AWB aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Vertragserfüllung nicht oder nicht nachhaltig wirtschaftlich betreiben kann, sie ein schriftliches Anpassungsverlangen mit angemessener Fristsetzung an die Stadt Köln gerichtet und in diesem Anpassungsverlangen für den Fall von dessen Nichtbeachtung eine fristlose Kündigung dieses Vertrags angekündigt hat

und der AWB eine Fortsetzung dieses Vertrags, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Stadt Köln, nicht mehr zugemutet werden kann.

- (5) Kündigungen müssen durch eingeschriebenen Brief oder durch Übergabe einer schriftlichen Kündigungserklärung gegen Empfangsquittung erfolgen.

§ 8

Folgen einer Kündigung

- (1) Mit Wirksamwerden der Kündigung dieses Vertrags oder einzelner Leistungen enden - soweit in diesem Vertrag nicht Abweichendes bestimmt ist - alle wechselseitigen Pflichten aus diesem Vertrag bzw. hinsichtlich der gekündigten einzelnen Leistungen.

Stadt Köln und AWB sind nach Wirksamwerden der Kündigung nur noch zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der gekündigten einzelnen Leistungen verpflichtet.

- (2) Im Falle der fristlosen Kündigung hat die Vertragspartei, die den Kündigungsgrund zu vertreten hat, der anderen Vertragspartei sämtliche unmittelbar durch die Kündigung eintretenden Schäden zu ersetzen.

§ 9

Höhere Gewalt

- (1) Soweit und solange eine Vertragspartei durch Umstände oder Ereignisse, deren Verhinderung nicht in ihrer Macht liegt - wie zum Beispiel Streik, Aussperrung, Versor-

gungsstörungen bei Bezug von Dieselkraftstoff und Energie, hoheitliche Maßnahmen oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt - an der Erfüllung der ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen gehindert ist, ruhen ihre Verpflichtungen, mit Ausnahme der unverändert bestehen bleibenden Obhuts-, Sorgfalts-, Mitteilungs-, Aufklärungs- und Sicherungspflichten.

- (2) Die andere Vertragspartei ist von dem Eintritt eines Falls höherer Gewalt unverzüglich zu benachrichtigen, damit Abhilfemaßnahmen gegenseitig abgestimmt werden können.
- (3) Stadt Köln und AWB werden sich bemühen, etwaige Störungen oder Unterbrechungen unverzüglich zu beheben.
- (4) Sobald und soweit möglich - spätestens nach Wegfall des Hinderungsgrundes - wird die von dem Fall der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei, die ihr nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen wieder erbringen und sich - vorbehaltlich abweichender Abstimmungen unter den Vertragsparteien - bemühen, durch den Fall der höheren Gewalt unterbliebene Leistungen nachzuholen.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Loyalitätsklausel

Bei dem Abschluss dieses Vertrages können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen oder wirtschaftlichen Entwicklung und / oder aus Änderungen gesetzlicher Bestimmungen oder sonstiger für das Vertragsverhältnis wesentlicher Umstände ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

Stadt Köln sowie AWB sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze kaufmännischer Loyalität gelten.

Sie sichern sich gegenseitig zu, die in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und etwa in Zukunft eintretenden Änderungen der Verhältnisse oder völlig neu eintretenden Umständen nach den allgemeinen Grundsätzen von Treu und Glauben - ggf. auch durch eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrages - Rechnung zu tragen.

(2) Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit dieses Vertrags im Übrigen nicht berühren.

Stadt Köln sowie AWB verpflichten sich zusammenzuwirken, um die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die im wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt.

Die Regelung gemäß Sätzen 1 und 2 gilt entsprechend in den Fällen, in denen dieser Vertrag eine Lücke aufweist.

Beruhet die Unwirksamkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung das gesetzlich bestimmte Maß.

(3) **Schriftformklausel**

Eine Änderung oder Ergänzung dieses Vertrags - auch des in diesem Absatz geregelten Schriftformerfordernisses selbst - sowie eine Aufhebung dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit keine strengere Form zwingend erforderlich ist.

(4) **Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Köln.

Köln,

Köln,

Stadt Köln

AWB Abfallwirtschaftsbetriebe Köln
GmbH

In Vertretung
Andrea Blome

Im Auftrag
Klaus Harzendorf

Peter Mooren

Ulrich Gilleßen

Anlagen:

Anlage 1: Entfernen von Graffiti und Farbschmierereien auf Objekten der Stadt Köln

Anlage 2: Raumumfassende Reinigung von öffentlichen Flächen

Anlage 3: Reinigung von Ingenieurbauwerken

Anlage 4: Reinigung nach Veranstaltungen

Anlage 5: Einzelleistungen

Anlage 6: Gestaltungshandbuch der Stadt Köln (Stand: Entwurf Juni 2017)

ENTWURF